

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Windeck vom 10.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21 Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 07.10.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Windeck Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftlich oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Gemeinde Windeck auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 (GV.NRW.S.156, ber. S.570, 2005 S.818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV.NRW.S.508) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Windeck vom 27.09.2001 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|--|----------------------|
| 1. | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,70 0,40 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| c) | Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 | 1,20 1,70 2,70 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 9,-- |
| 2. | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| a) | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,20 |
| | (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%) | |
| 3. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | |
| | je angefangene halbe Stunde | 24,-- |

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 4. | Erteilungen von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) | |
| | je angefangene halbe Stunde | 25,-- |
| 5. | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 3,-- |
| 6. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 5,-- |
| 7. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 24,-- |
| 8. | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 4,-- |
| 9. | a) Straßenaufbruchgenehmigung einschließlich Besichtigung und Abnahme Bei besonders großem Aufwand | 26,-- 130,-- |
| | Sollte wegen mangelnder Bauausführung erneute Abnahme(n) notwendig werden, so wird ein Zuschlag von 50% erhoben. | |
| | b) Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden je angefangene halbe Stunde | 24,-- |
| 10. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 24,-- |
| | b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 24,-- |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 19,-- |
| 11. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite | 0,35 |

| | | |
|-----|-----------------------|-------|
| 12. | Lichtpausen und Plots | |
| | a) DIN A 4 | 7,-- |
| | b) DIN A 3 | 8,50 |
| | c) DIN A 2 | 10,50 |
| | d) DIN A 1 | 12,50 |
| | e) DIN A 0 | 14,50 |

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

| | | |
|-----|--|-------|
| 13. | Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde | 24,-- |
| 14. | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten | 8,--“ |